

21.08.2012

Kleine Anfrage 349

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Qualifikationsmerkmale für die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen bei der Portigon AG in Zeiten des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) – Welche Bestrebungen zur personellen Umbesetzung hegt der Finanzminister?

Mit Wirkung zum 2. Juli 2012 hat die Portigon AG mit Sitz in Düsseldorf die Rechtsnachfolge der WestLB angetreten. Laut Eigendarstellung auf der Internetseite www.portigon.com handelt es sich bei Portigon um einen international tätigen Dienstleister im Service- und Portfoliomanagement, der das aktive Management großer und komplexer Portfolios betreibt. Bereits heute verwaltet die AG weltweit strukturierte Finanzierungen, Wertpapiere und Kredite im Umfang von mehr als 120 Milliarden Euro. Darüber hinaus steht die Abwicklung komplexer Kredit- und Zinsderivate – unter anderem aus der sogenannten Subprime- und Immobilienkrise – mit einem Nennwert von derzeit insgesamt über 1,5 Billionen Euro an. Die Anteile an Portigon befinden sich fast ausschließlich im Landeseigentum: zu 67,83% beim Land Nordrhein-Westfalen direkt und zu 30,51% bei der NRW.BANK.

Entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes (AktG) verfügt die Portigon AG über die gesetzlich vorgeschriebene organschaftliche Gliederung einer Aktiengesellschaft. Diese umfasst namentlich den Aufsichtsrat, der ausweislich § 6 Abs. 1 der Satzung der Portigon aus 20 Mitgliedern besteht. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit der Mitglieder beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt; typischerweise dauert ein Aufsichtsratsmandat damit fünf Jahre. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 102 Abs. 1 AktG. Gegenwärtiger Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der frühere Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Steller.

Zum gegebenen Zeitpunkt kommt eine Neubesetzung des Aufsichtsratsvorsitzes der Portigon AG in Betracht. Diese wäre vor Ablauf der Amtszeit etwa im Wege der Abberufung des bisherigen Vorsitzenden durch die Hauptversammlung nach § 103 AktG möglich. Im Zuge einer Neubesetzung sind jedoch stets Kriterien zu berücksichtigen, die besondere persönliche Anforderungen an die Eignung der entsprechenden Kandidaten stellen.

Datum des Originals: 21.08.2012/Ausgegeben: 21.08.2012

Zunächst folgen diese Anforderungen aus dem AktG: § 111 Abs. 1 gibt vor, dass der Aufsichtsrat für die Überwachung der (gesamten) Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich ist. Auch die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen obliegt allein dem Aufsichtsrat, dessen Mitglieder sich dabei nicht durch Dritte vertreten lassen dürfen (§ 111 Abs. 3, 5 AktG). Eine Vermengung exekutiver, dem Vorstand vorbehaltenen Geschäftstätigkeiten mit der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats ist nicht zulässig. Aufsichtsratsmitglieder haften zudem – ebenso wie Vorstände – der Gesellschaft gegenüber persönlich für bestimmte Risiken ihrer Tätigkeit, § 116 i.V.m. § 93 AktG.

Diese Risiken sind vielfältiger Natur und regelmäßig nur unter restriktiven Voraussetzungen versicherbar; das Gesetz nennt insoweit zum Beispiel die Rückgewähr von Einlagen sowie die Zahlung von Zinsen oder Gewinnanteilen an die Aktionäre, das Zeichnen oder die Inpfandnahme eigener Aktien der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft durch die Aufsichtsratsmitglieder, die Ausgabe von Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags, das Verteilen von Gesellschaftsvermögen, die Gewährung von Kredit oder die Ausgabe von Bezugsaktien außerhalb des festgesetzten Zwecks bei einer bedingten Kapitalerhöhung, sofern diese Handlungen unter (auch lediglich fahrlässigem) Verstoß gegen Aktienrecht vorgenommen werden, vgl. § 93 Abs. 3 AktG. Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen daher gerade bei kapitalstarken Gesellschaften wie der Portigon AG – die allein über ein Grundkapital von gut 966 Millionen Euro verfügt – erheblichen persönlichen Haftungsrisiken.

Darüber hinaus ist nicht jedermann zur Bekleidung eines Aufsichtsratsmandats persönlich geeignet. Bereits das AktG nennt insoweit etwa die Betreuung nach bürgerlichem Recht, die Mitgliedschaft in mehr als 10 Aufsichtsräten oder exekutive (geschäftsführende) Funktionen in einem von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen als Ausschlussstatbestände. Diese grundlegenden Inkompatibilitäten stellen allerdings nicht die einzigen zu beachtenden Anforderungen dar; mit Blick auf § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat einer AG jährlich, welche Empfehlungen aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) im Unternehmen berücksichtigt wurden. Der DCGK enthält eine Zusammenfassung geltender gesetzlicher Bestimmungen ebenso wie Empfehlungen zur „besseren“ Unternehmensführung (sog. „Best Practice“); er wird aufgrund der aktienrechtlichen Erklärungspflicht jedenfalls mittelbar von Einfluss auf die Unternehmensgestaltung sein.

In Nr. 5.4 statuiert der DCGK, zu dem sich auch Portigon bekennt, unter anderem folgende Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsrats: Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen (Nr. 1). Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Zweck ist die Vermeidung von Interessenkonflikten (Nr. 2). Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung der Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht (Nr. 5). Zudem ist die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in wenigstens der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats geboten (Nr. 7).

Zusammenfassend müssen Aufsichtsratsmitglieder also fachlich qualifiziert und erfahren, unabhängig – nicht nur – von anderen Unternehmen und mit einem hinreichenden Maß an Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet sein.

Im Falle eines Wechsels in der Besetzung des Aufsichtsrats der Portigon AG muss sichergestellt sein, dass die künftigen Mitglieder diese Anforderungen ebenfalls erfüllen.

Dies gilt aufgrund der enormen strategischen wie operativen Verantwortung der Portigon AG bei der Beratung der EAA im Prozess der WestLB-Abwicklung insbesondere für die zeitliche Verfügbarkeit des entsprechenden Personenkreises. Überdies ist gerade angesichts des komplexen Geschäftsfelds der Portigon AG darauf zu achten, dass die fachliche Qualifikation

des Aufsichtsrates die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens vollumfänglich ermöglicht. Gerade die Beratung der EAA bei der Abwicklung sog. „Schrottpapiere“ aus der Subprime-/ Immobilienkrise in den USA erfordert aufgrund der Struktur dieser Papiere – oft mehrfach gebündelte Portfolios aus Immobilienkrediten mit im Einzelnen regelmäßig schlechter Bonität – überragenden Sachverstand im Hinblick auf die Mechanismen der globalen Finanzmärkte und die weltweit vor allem seit Beginn des 21. Jahrhunderts dort gehandelten, häufig erst neu „erfundenen“ Finanzprodukte wie etwa Credit Default Swaps (Kreditausfallderivate), Mortgage Backed Securities (gebündelte und Neubewertete Immobilienkredite) und Collateralized Debt Obligations (Bündelung mehrerer MBS). Dies gilt umso mehr, als die Portigon AG nach eigenen Angaben über derartige Papiere im Nennwert von mehr als 1,5 Billionen Euro verfügt. Zu Gunsten eines im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen möglichst vermögensschonenden Vorgehens darf es am notwendigen Sachverstand künftiger Aufsichtsräte deshalb keinesfalls fehlen. Der DCGK gibt ferner vor, dass sich die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder an deren Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens orientiert. Ein geringer Tätigkeitsumfang darf daher nicht mit einer unbotmäßigen Vergütung korrelieren.

In diesen Tagen kursiert im Finanzministerium die Information, der für fünf Jahre gerade erst gewählte und amtierende Aufsichtsratsvorsitzende Wolfgang Steller solle auf Betreiben der Landesregierung hin noch in diesem Jahr abberufen werden, um den Platz freizumachen für den ebenfalls an dieser Funktion interessierten Finanzminister, der dem Gremium bislang „nur“ als einfaches Mitglied angehört. Eine solche Rochade würde offenkundig gleich gegen mehrere der zuvor dargestellten elementaren Grundsätze des DCGK verstoßen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist es nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung zutreffend, dass der Portigon-Aufsichtsratsvorsitzende Steller noch in diesem Jahr aus seinem Amt ausscheidet?
2. Strebt der Finanzminister dessen Nachfolge im Aufsichtsratsvorsitz der Portigon AG an?
3. Welche einzelnen genauen Kriterien sind für die Landesregierung in puncto persönlicher Eignung von Kandidaten für die Übernahme Aufsichtsratsmitgliedschaft allgemein, und insbesondere für den Aufsichtsratsvorsitz, bei der Portigon AG zwingend erforderlich? (bitte vollständige Enumeration)
4. Wie soll nach Vorstellung der Landesregierung ein Findungsverfahren für gänzlich neue bzw. in ihren Funktionen neue Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere des Vorsitzes, bei der Portigon AG prozedural und unter Angabe der Findungskriterien genau ablaufen?
5. Wie werden die Tätigkeiten der einzelnen Positionen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Portigon AG aktuell unter Hinweis auf das Vergütungsoffenlegungsgesetz NW vergütet?

Ralf Witzel